en-Verein Birkenfeld.
Am Sonntag den 9. ds. Mts. beginnt das
Monats-Preisschießen.
hliges Erscheinen ist d notwendig, da Nach- in keinem Falle ge- ist.
Die Schießleitung.

erver. „Freundschaft" euenbürg e. V.
Samstag, den 8. Januar 1927, punkt 8 Uhr, im Nebenzimmer des Gasthauses
Mitglieder- ersammlung
ie aktiven und passiven der eingeladen werden. esordnung wird im Lo- anntgegeben.
Ausschuß erwartet, daß der Wichtigkeit der rdnung die Mitglieder h und vollzählig er- .
Der Ausschuß.

s 8 Uhr, in der Kirche
issionsfilms meinde
der Tropensonne t aus Stuttgart, eingeladen. 7.
Dr. Megerlin.

Wildbad.
ntag den 10. Januar, Schülerinnen haben sich Frauenarbeitsschule ein-
e Schulleiterin.

eigerung
gen am Mittwoch den Uhr, im Gasthaus zum swalddistrikt IV „Ober- , birkene, tannene und strikt V „Unterwald": d forlene Scheiter und d" und VII „Maisen- tannene Scheiter und
t das Holz in Distrikt in Langenalb jenes in

euenbürg.
, abends 8 Uhr, findet
rsammlung
ng: Wahlen (darunter auch der), 3. Verschiedenes. n und Sänger, sowie ngeladen.
Der Ausschuß.

starkes, frommes und s
Arbeits-Pferd, Alter 5 bis 8 Jahre, e-, geschirr- und stall- sucht per sofort zu
? sagt die Geschäfts- s. Blattes.

hn
ock

Zweites Blatt.

Der Enztäler.

Zweites Blatt.

№ 4. | Freitag, den 7 Januar 1927 | 85. Jahrgang.

Württemberg.

Altensteig, 5. Jan. (Ein seltenes Schlachtgewicht.) Die hiesigen Metzger A. Luz und Seeger z. „Traube" schlachteten ein Rind von einem hiesigen Viehbesitzer mit dem seltenen Gewicht von 1382 Pfund.

Heselbronn, OA. Nagold, 6. Jan. (Von einer Tanne erschlagen.) Beim Holzfällen wurde der 18 Jahre alte Ernst Waidelich von hier von einer Tanne erschlagen.

Baiersbronn, OA. Freudenstadt, 6. Jan. (Eine fette Kuh.) Joh. Frez von Tonbach verkaufte an Metzger Wilh. Braun hier eine junge prima fette Kuh mit dem stattlichen Gewicht von 500 Pfund.

Mühlacker, 5. Jan. (Anschlag gegen die Eisenbahn?) In der Nacht auf Montag wurden auf der Strecke Bretten—Stuttgart zwischen den Stationen Oetisheim und Mühlacker von bis jetzt noch unbekannten Tätern zwei neue, acht Meter lange, vorübergehend neben dem Gleis lagernde Telegraphenmasten auf das südöstliche Eisenbahngleis gelegt, vermutlich, um den 1.16 Uhr nachts durchfahrenden Eilgüterzug zur Entgleisung zu bringen. Ein Unglück wurde dadurch verhütet, daß ein Weichenwärter die Strecke beging und das Hindernis noch rechtzeitig beseitigte. Die kriminalpolizeilichen Nachforschungen nach den Tätern sind bis jetzt ergebnislos verlaufen.

Oelbronn, OA. Maulbronn, 6. Jan. (Eine Elster.) Eine unliebsame Entdeckung machte der Landwirt Scheck von hier, als er morgens vom Stall herauskam. Sein Dienstmädchen, ein 3jähriges Buhiköpfchen aus Stuttgart, hatte ihm mit Hilfe eines Nachschlüssels aus der Kommode 800 Mark entwendet und auf einem hinterlassenen Zettel mitgeteilt, daß sie sich auf Nimmerwiedersehen davon gemacht habe.

Schützingen, OA. Maulbronn, 5. Jan. (Wilderer.) Als der hiesige Jagdaufseher Rößler über die Feiertage sein Jagdrevier beging, hörte er einen Schuß. Diesem nachgehend, bemerkte er plötzlich vier Männer, von denen zwei Gewehre trugen. Als die Wilderer ihn sahen, ergriffen sie die Flucht und warfen die Gewehre ins Gebüsch, wo sie später gefunden wurden. Es gelang ihm nicht, die Wilderer einzuholen. Die Gewehre übergab Rößler dem Landjäger, der die Wilderer inzwischen ermittelte. Pächter des Jagdgebiets sind Vorzheimer Herren.

Böblingen, 6. Jan. (Lebensrettung.) Das siebenjährige Kind des Fr. Arnbruster war am Dienstag im unteren See bereits dem Ertrinken nahe. Trotz der vielen umstehenden Menschen hatte niemand den Mut gefunden, einen Rettungsversuch zu unternehmen, bis es dem jungen Rolf, Sohn der Frau Dr. Föry hier, in letzter Minute gelang, das Kind dem Wasser zu entreißen.

Stuttgart, 5. Jan. (Aenderung der Amtsbezeichnung der Polizeibeamten der Gemeinden.) Durch Ministerialerlaß ist eine Aenderung der Amtsbezeichnung der Gemeindepolizeibeamten in Württemberg erfolgt. Sämtliche Schutzleute in Gemeinden von über 3000 Einwohnern erhalten nunmehr die Dienstbezeichnung „Polizeiwachtmeister", die Dienstvorgesetzten dieser Polizeimannschaften die Dienstbezeichnung „Polizeikommissar" bzw. für Gemeinden von über 8000 Einwohnern „Polizei-Oberkommissar".

Stuttgart, 5. Jan. (Aufwertung von Sparguthaben.) Der Württ. Sparerbund E. V. schreibt uns: „Eine der größten Härten bei der Aufwertung der Sparkassenguthaben ist die Nichtberücksichtigung auch der nach dem Unglückstag 15. Juni 1922 abgelösten Sparkonten. Gar mancher, der in der Zeit der höchsten Not nach den fast wertlosen Papierscheinen griff, kommt dadurch um seinen letzten Notpfennig. Die Vertreter der Stadt Stuttgart erfaßten dies und faßten ohne Unterschied der Partei neuerdings den Beschluß, daß die Städt. Sparkasse die nach dem genannten Tag voll abgelösten Konten in die Aufwertung einbezieht und außerdem die schon einmal vorgenommene Zahlung von Vorschüssen an Lebürftige wiederholt. Möchte doch dieses Beispiel der Landeshauptstadt landauf und landab Nachahmung finden, nicht nur bei den Oberamtssparkassen und den Landessparkassen, sondern auch bei den privaten Sparkassen, wie sie vielfach bei den Großbetrieben des Handels und der Industrie bestehen, und vor allem auch bei den Konsumvereinen, wo doch die Spareinleger die Miteigentümer sind und während der Inflation die treuesten, opfervollsten Betätiger des Genossenschaftsgedankens waren.

Stuttgart, 5. Jan. (Falsche Anschuldigungen.) Das Schöffengericht hat die 62 Jahre alte Arbeiterin Christine Hackl wegen falscher Anschuldigung in der Angelegenheit des ermordeten Dienstmädchens Berta Lochmann zu zwei Monaten Gefängnis und wegen Anstiftung hiezu den 63 Jahre alten Naturheilkundigen Georg Lachmann zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Während der Verhandlung wurde von Sachverständigenseite die Anschuldigungen gegen den Sohn der Dienstherrn der Lochmann als unsinnig bezeichnet. Der wirkliche Täter ist nach der Tat beobachtet worden.

Heilbronn, 6. Jan. (Freispruch.) Wegen des Zusammenbruchs der alten Besigheimer Brücke hatten sich vor dem Schöffengericht der Bauleiter, Regierungsbaumeister Ernst Reichle und der Polier Fritz Buß zu verantworten. Sie waren beschuldigt, durch mangelhafte Unterfangung der alten Brücke den Einsturz verursacht zu haben. Beide Angeklagte wurden freigesprochen.

Plochingen, 5. Jan. (Jäher Tod.) Der ledige 68 Jahre alte pensionierte Landjäger Johannes Widmann ist auf dem Weg zum Güterbahnhof, wo er für seine Hausgenossen Gepäck aufgeben wollte, von einem Schlaganfall ereilt worden und starb wenige Minuten danach.

Großengstingen, OA. Reutlingen, 5. Jan. (Tragischer Tod.) Als sich zur Beerdigung des im Alter von 72 Jahren verstorbenen Urban Butterstein die Trauergäste vor dem Hause versammelten, brach die Traubenwirtin Gauß Witwe unter der Haustür infolge eines Herzschlages zusammen. Sie wurde in ihre Wohnung gebracht, wo nur noch der Tod festgestellt werden konnte.

Aulingen, OA. Münsingen, 5. Jan. (Zwangsversteigerung.) Im Weg der Zwangsversteigerung wurde auf dem Rathaus das Gasthaus zum „Kaiserhof" im alten Lager versteigert. Höchstbietender und Käufer war ein Herr Buck aus Urach, der eine Teigwarenfabrikation betreibt, die er auf dem „Kaiserhof" weiterführen will. Der Aufzug soll sofort erfolgen.

Ulm, 5. Jan. (Submissionsblüte.) Bei der Bekanntgabe der Angebote für die Instandsetzung der Lützowstraße war das billigste Angebot 895 Mark und das höchste 9249 Mark, also ein Unterschied von 340 Prozent. Die Arbeiten für den Kanal an der Bafteistraße waren in zwei Losen ausgeschrieben. Für das erste Los betrug das niederste Angebot 45 643 Mark, das höchste 68 475 Mark. Los 2 brachte als niederstes Gebot 27 452 und als höchstes 69 700 Mark.

Scheer, OA. Saulgau, 5. Jan. (Festgenommener Wilderer.) Am Montag, 27. Dezember, wurde in der Gemarkung Emmetach von einem Scheerer Bürger ein Reh gewildert. Als am 31. Dezember der Fall bekannt wurde, gingen zwei Landjäger auf die Suche und fanden das erlegte Reh im Keller eines Neubaues. Währenddem kam auch der Wilderer, um das Reh aus dem Versteck zu holen. Er wurde sogleich festgenommen und dem Amtsgericht Saulgau eingeliefert.

Wangen i. A., 5. Jan. (Tödlicher Ausgang.) Die durch einen Betriebsunfall schwer verletzte 26jährige Eugenie Maurer ist im Krankenhaus an ihren Verwundungen gestorben.

Plüderhausen, OA. Welzheim, 5. Jan. (Jugendlicher Lebensretter.) Ueber die Feiertage vergnügten sich eine Anzahl Knaben auf dem Eise in der Rems. Dabei brach der zwölfjährige Helmut Retter auf der schwachen Eisdecke ein, dazu an einer etwas tiefen Stelle. Aus dieser kritischen Lage befreite ihn der 13jährige Martin Frank, der sich beherzt an das Rettungswerk machte, und dem es gelang, kriechend der Einbruchsstelle sich zu nähern und den Kameraden dem Wasser zu entreißen.

Hall, 6. Jan. (Konkurrenz des Gaswerks.) Im Gemeinderat fand eine Aussprache über eine Beschwerde des Installationsgewerbes statt, die sich dagegen richtete, daß das Haller Gaswerk Installationsarbeiten ausführt und Gasapparate verbraucht. Der Gemeinderat beschloß, die Angelegenheit an den Gaswerksausschuß zu überweisen.

Vermischtes.

Eine vom Schicksal schwer betroffene Familie. Die Familie Konstanzer in Bechtoldsweiler, OA. Hechingen, wurde schwer vom Schicksal heimgesucht. Zwei Söhne sind fürs Vaterland gefallen, der dritte Sohn, der schwerverwundet aus dem Felde zurückkehrte, ist nun beim Futterschneiden verunglückt. Eine Gabel, die er in das Rad der Maschine brachte, schlug ihm so auf den Unterleib, daß er innerlich lebensgefährlich verletzt wurde. Im Alter von 41 Jahren ist er in der Klinik in Tübingen seinen schweren Verletzungen erlegen. Er ist verheiratet und hinterläßt seiner Frau drei noch nicht schulpflichtige Kinder.

Kinder als Eisenbahnfrevler. Ein Hanauer Polizeibeamter ertappte eine Gruppe von Kindern dabei, als sie große Bausteine und lange Holzbalken auf die Schienen legten und eine Weiche umstellten. Als Täter wurden zwei sechs- und achtjährige Kinder festgestellt.

Vierfacher Kindermord. In einem mecklenburgischen Dorf wurden bei Erdarbeiten die Knochenreste von vier Kinderleichen gefunden. Es handelt sich hierbei höchstwahrscheinlich um ein furchtbares Verbrechen einer jetzt verheirateten Frau, die, um heiraten zu können, ihre vier unehelichen Kinder beiseite geschafft hat. Die Frau ist bereits verhaftet worden.

Wieder ein Opfer der Fremdenlegion. Der Schlosser Schwedder aus Hademarschen bei Heide (Holstein) teilte aus Saida (Algier) mit, er sei Werbern für die französische Fremdenlegion in die Hände gefallen. Der Brief erreichte den Heimatort einen Tag nach dem Tode seiner Mutter.

Auf einem Scheiterhaufen lebendig verbrannt. Wie aus Warschau gemeldet wird, haben Bauern in einem Dorfe bei Czenstochau einen Dieb, der auf frischer Tat ertappt wurde, auf einem Scheiterhaufen lebendig verbrannt.

Wirbelsturm im Kaukasus. Der Kaukasus ist von einem schweren Wirbelsturm heimgesucht worden, bei dem nach den bisherigen Meldungen 24 Personen ums Leben gekommen sind. Eine ganze Reihe von Personen wird vermißt. Der Sachschaden ist riesig. Er wird jetzt schon auf Millionen geschätzt. Der Sturm, der mit einer Geschwindigkeit von 120 Meilen in der Stunde daherbrauste, warf einen Personenzug mit zehn Wagen glatt um und fegte 200 Bohrtürme im Bakuer Petroleumgebiet hinweg. In einem Steinbruch wurden 50 Arbeiter getötet. Viele Schiffe in den Häfen am Schwarzen Meer rissen sich los und wurden auf die hohe See hinausgetrieben. Eine Barke sank mit neun Mann Besatzung. Im Gebirge sind viele Viehherden umgekommen. Telegraphen- und Eisenbahnverbindungen sind unterbrochen. In Nordrußland wütet ein heftiger Schneesturm, durch den mehrere Eisenbahnzüge bereits seit Tagen festliegen. Auch hier ist großer Sachschaden angerichtet worden.

Herzog, Pforzheim, Westl. 29
beste Bezugsquelle für
Damen-Hüte
Billige Preise.
Neue Seiden-Hüte von Mark 2.90 an.

Haben Sie Fuss-beschwerden? Dann tragen Sie meine Korsana-Ballentrost-Fussheil-Stiefel
B. Weigel, Pforzheim, Ecke Dennlingstrasse 11 und Waisenhausplatz 2.
Viele Anerkennungen!

Die richtige Freude
wird Ihnen Ihr Musikapparat erst bereiten, wenn Sie eine schöne ihrer Geschmacksrichtung entsprechende Auswahl guter
Grammophon-Platten
besitzen. Grösste Auswahl für jeden Sprechapparat verwendbarer Platten bei richtiger Beratung finden Sie immer im
Musikhaus Griessmayer, Pforzheim,
West jetzt 9.

Die Toten schweigen nicht . . .

56 Roman von Lola Stein.

Eine schwere, schwankende, ungeheure Blumenlast schienen die Männer zu tragen. Große weiße Schleifen leuchteten zwischen den bunten Farben der Sommerblüten. Einzelne Blumen fielen zu Boden, wurden zertreten von den über sie dahinschreitenden Füßen der Menschen.

Mühsam, schwankend erhob sich Elena. Zuckungen liefen durch ihren Körper. Der Vater stützte sie fest, ganz fest. Langsam folgten sie dem Sarge. Hinter ihnen schritt das unübersehbare große Trauergefolge.

Heute merkte man, wie beliebt Erik Rank gewesen war. An dieser ungeheuren Beteiligung sah man, wieviele Menschen er gekannt, wieviele ihn geschätzt, bewundert, angeschwärmt und gern gehabt hatten. Von Leuten, deren Namen Elena und der Kommerzienrat nicht einmal kannten, waren Blumenspenden gekommen. Beileidsbesuche hatten sie sich verbeten, aber Bote um Bote war in diesen Tagen gekommen, um Blumen und Kränze, wundervolle Gewinde, herrliche Sträuße, große Palmenwedel und Büsche von Rosen und Lilien zu bringen. Der Duft dieser vielen, langsam verwesenden Blumen erfüllte alle Räume des Hauses, legte sich den Menschen schwer auf die Brust.

Und nun waren sie alle, alle gekommen, die Erik Rank näher und flüchtiger gekannt hatten. Und standen ergriffen und trauernd an der Gruft dieses viel zu früh und schrecklich Geschiedenen, der zu so ungeheuer großen Hoffnungen berechtigt hatte.

Durch Alleen mit sommerlich duftenden Bäumen, in einer blaugoldenen Luft war man bis zu diesem Grabe gegangen. Und dumpf hatte Elena begriffen, daß es Sommer sei und die Erde noch ebenso schön und verheißend wie vor wenigen Tagen, ehe das Entsetzliche geschah. Ja, ungerührt, schön und unbarmherzig war das Leben, war diese Welt.

Noch einmal am offenen Grabe sprach der Prediger. Elena stützte sich schwer auf des Vaters Arm. Nur mit äußerster Mühe konnte sie sich aufrecht halten. Nun warf der Pfarrer als erster drei Schaufeln Erde dem versenkten Sarge nach. Jetzt mußte Elena vortreten; man reichte ihr die Schaufel mit Erde. Viele hundert Augenpaare richteten sich auf das hohe, schlanke, schwarzgekleidete Mädchen, dessen Gesicht der schwarze Trauerschleier verhüllte. Hinter der weißen Stirn arbeiteten ihre Gedanken unablässig, fieberhaft, während ihr Antlitz, äußerlich unbewegt, wie eine Maske des Schmerzes in seiner Erstarrung erschien.

Die Toten schweigen.

Nun trat sie zurück. „Lebe wohl, Erik!" dachte sie. „Lebe wohl!" Sie waren sich gegenseitig zum Verhängnis ihres Lebens geworden. Ohne die wahre, große Liebe waren sie aneinander gefesselt gewesen, unwiderruflich. Ob sich das gerächt hatte? Ob sie beide darum unglücklich geworden waren? Erik überfallen, vernichtet, gemordet. Und sie elend über alle Maßen. Verzweifelt. Hoffnungslos.

Menschen, Menschen in Fülle traten an die Gruft des Toten heran, warfen drei Schaufeln Erde hinab, drückten Elena und dem Kommerzienrat ergriffen die Hände. Stumpf, mechanisch überließ Elena ihre Rechte den vielen, von denen sie einige nicht kannte, manche nur ganz flüchtig und dunkel. Sie sah in viele junge und schöne Frauengesichter, die vor Ergriffenheit blaß waren, blickte in weinende Frauenaugen. Und begriff wieder einmal, wie sehr der Tote Liebling der Frauen gewesen war. Alle, die er gemalt hatte, alle, in deren Häusern er verkehrte, alle, mit denen ihn eine leichte Tändelei, ein kleiner Flirt oder auch nur eine lose Freundschaft und flüchtige Bekanntschaft einst verbunden hatte, viele, die nur Verehrerinnen seiner freudespendenden Kunst waren, waren gekommen, um ihm das letzte Geleit zu geben.

Dumpf und undeutlich empfand Elena heute wieder, daß sie niemals, niemals mit diesem Manne hätte glücklich werden können, der ein Liebling aller war. Nicht glücklich, nein. Nun aber war sie zerbrochen, verzweifelt, hoffnungslos.

Und immer wieder füllte sie: es war nicht nur der Schmerz um den Toten, der sie so elend machte. Heißer, viel heißer brannte der Schmerz um den Lebenden in ihrer Brust, der gefesselt, gefangen, von dem schauerlichsten Verdacht niedergeworfen war, von dem er sich nicht freimachen konnte. Und den sie liebte, liebte . . .

Dann saß sie endlich im Auto neben dem Vater. Leise, schnell jagte es ihrem Heim zu. Wie wohltuend war es, in diese weichen Polster zu versinken, das schmerzende Haupt zurücklehnen, die Augen schließen zu können. Nichts mehr zu hören und zu sehen von fremden Menschen, von fremden Stimmen, keine fremden Hände mehr drücken zu müssen. Allein zu sein und sich seinen Gedanken, seinem Schmerz, seiner Qual hingeben zu können.

„Werde mir nur nicht krank, Elena", hörte sie des Vaters besorgte Stimme. „Du siehst zu Tode erschöpft aus. Ich bin in großer Sorge um dich, mein Mädelchen."

„Nein, nein", sagte sie matt. „Ich darf ja nicht krank werden. Man braucht mich."

„Ja, wir brauchen dich, mein Liebling. Ich und vor allem Angela."

(Fortsetzung folgt.)

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Herbei! Herbei! Unsere Preise sind billig wie nie

in unserem großen Inventur-Ausverkauf!

Wir haben grosse Posten Waren teilweise bis zu . . . . . **50%** und mehr im Preise herabgesetzt

Wir gewähren auf fast alle nicht herabgesetzten Waren einen Rabatt von . . . **10%** Ausgeschlossen sind nur wenige Artikel, sowie Markenartikel, wo wir an Preise gebunden sind.

Wir hoffen, dass Sie sich diese seltene Gelegenheit, viel Geld zu sparen, nicht entgehen lassen! —

Damen-Konfektion

Ein Posten **Damen-Blusen** aus Zefir, Percal, Mousseline usw. . . . . 1.95, 1.45. **95 ₰**

Ein Posten **Hausblusen** aus Flanell mit langem Arm, offen und geschlossen zu tragen . . . . . 2.45, 1.75. **95 ₰**

Ein Posten **Flanell-Hemdblusen** größtenteils reine Wolle, in schönen Streifen und Karos 6.75. **5.85**

Ein Posten **Damen-Blusen** aus diversen Stoffen wie Kunstseide, Waschseide, Crepe usw. 4.95, 3.50. **2.50**

Ein Posten **Damen-Blusen** aus weiss Voile mit langen und kurzen Aermeln 4.95, 2.75. **1.95**

Ein Posten **Damen-Blusen** aus Crepe de chine und Seide in vielen modernen Farben 16.50, 12.50. **9.50**

Ein großer Posten **Hauskleider** aus warmen Winterstoffen, größtenteils indanthrenfarbig 4.50, 3.75, 3.25. **2.75**

Ein großer Posten **Woll- und Seidenkleider** in Eolienne, Crepe de chine, Marocaine, Popeline, Rips usw.

Serie I	Serie II	Serie III	Serie IV	Serie V	Serie VI
5.90	9.75	12.50	19.75	29.50	39.50

Ein großer Posten **Mäntel** in Ottomane, Velour de laine, Flanoch usw., zum Teil gefüttert und mit Pelz besetzt

Serie I	Serie II	Serie III	Serie IV	Serie V	Serie VI	Serie VII
7.50	9.50	12.50	17.50	27.50	39.50	55.00

Ein Posten **Kostüme** aus in. Velour de laine, auf reiner Seide gefüttert, darunter im früh. Verkaufspr. bis 98 jetzt nur **39.50**

Kinder-Konfektion ebenfalls im Preise ganz bedeutend herabgesetzt

Seidenstoffe u. Samte

Ein Posten **Waschseide** etwa 70–80 cm breit, kariert u. gestreift, jetzt Mtr. 1.95, 1.45, **95 ₰**

Ein Posten **Seiden-Trikot** etwa 140 cm breit, einfarbig gute Qual. jetzt Mtr. 2.95, **2.25**

Ein Posten **Adler-Seide** etwa 76 cm breit, moderne Lichtfarben . . . . jetzt Mtr. **2.95**

Ein Posten **Helvetia-Seide** etwa 85 cm br., gute Qual. . . . . jetzt Mk. 3.40, **2.95**

Ein Posten **Japon-Seide** etwa 90 cm breit, einfarbig. . . . . jetzt Mtr. **3.50**

Ein Posten **Paillette-Seide** etwa 90 cm br., reine Seide, einfarbig . . jetzt Mtr. **3.50**

Ein Posten **Seiden-Eolienne** etwa 92-100 cm br., einf. gute Qual. jetzt Mk. 4.90 **3.80**

Ein Posten **Crêpe-Faconné** etwa 85 cm br., eleg. Gewebe mod. Farb. jetzt Mtr. 4.60, **4.25**

Ein Posten **Kleider-Seide** etwa 85 cm br., Ton in Ton gemustert . . . jetzt Mtr **4.50**

Ein Posten **Crêpe de Chine** etwa 90–100 cm breit, uni, . jetzt Mtr. 6.50, **4.80**

Ein Posten **Crêpe de Chine** etwa 100 cm breit, gemustert jetzt Mtr. 6.50, **5.75**

Ein Posten **Brokate** auch für Karnevalzwecke geeignet, ... jetzt Mtr. **4.50**

Ein Posten **Taffet-Seide** etwa 85–90 cm breit, einfarbig . . . . . jetzt Mtr. 5.80, **4.90**

Ein Posten **Kleider-Samte** etwa 79 br., schwarz u. farbig, jetzt 6.90, 6.20 **3.50**

Pforzheim **Hermann Wronker** Aktiengesellschaft Pforzheim

Bezirks-Feuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Auf Grund des Art. 8 der Landesfeuerlöschordnung (LFLO.) vom 7. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 235) und der §§ 18 und 19 der Vollzugsverfügung hiezu vom 13. März 1894 (Reg.Bl. S. 51) sowie auf Grund des Art. 5 der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 535) und der §§ 4 und 5 der Vollz.Verf. hiezu vom 23. Januar 1901 (Reg.Bl. S. 12) wird gemäß Art. 51 ff. des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) folgende Bezirksfeuerlöschordnung aufgestellt.

I. Gebäudebrände.

§ 1.
Feuer-Berichte.

(1) Ist in einem Orte ein Brand ausgebrochen, so hat der Ortsvorsteher oder Anwalt fernmündlich, wenn die Leitung gestört ist durch Radfahrer, Kraftfahrzeug oder Reiter dem Oberamt schleunigst Anzeige zu machen. Die Kosten der Anzeige trägt die Gemeinde.

(2) Die schriftlichen Feuerberichte müssen von dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter (bei Teilgemeinden, sofern der Ortsvorsteher nicht zu erreichen ist, dem Anwalt) unterzeichnet sein. In den fernmündlichen bezw. schriftlichen Berichten ist anzugeben, wann und wo das Feuer ausgebrochen ist, wieviele Gebäude brennen, ob Ausdehnungsgefahr besteht und ob auswärtige Hilfe notwendig ist. Die Anforderung der Kraftfahrspritze der Amtskörperschaft sowie nachbarlicher Unterstützung hat durch den Ortsvorsteher bezw. seinen Stellvertreter in der Regel nach vorheriger Besprechung mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Er hat sich bei seiner Entscheidung nach den Bestimmungen des § 2 zu richten.

(3) Im Interesse möglichster Beschleunigung der Anzeige haben die Ortsvorsteher Formulare für Feuerberichte vorrätig zu halten, welche so aufbewahrt werden müssen, daß sie im Bedarfsfall sofort zur Hand sind.

(4) In jedem Brandfall ist ein Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch über die brandgeschädigten Gebäude dem Oberamt zwecks Veranlassung der Brandschadensabschätzung vorzulegen. Ebenso hat in jedem Fall, auch wenn fernmündlicher Bericht vorausgegangen ist, schriftliche Brandanzeige zu erfolgen.

(5) Auch wenn der Brand alsbald unterdrückt worden ist, ist dem Oberamt mit der nächsten Post Anzeige zu machen.

§ 2.

In jedem Fall, auch wenn der Brand sogleich unterdrückt worden ist oder wenn eine Brandentschädigung seitens des Gebäudeeigentümers nicht verlangt wird, ist gleichwohl dafür zu sorgen, daß bis auf weitere Anordnung des Oberamts an der Brandstätte nichts verändert wird.

§ 3.
Brand-Hilfe.

(1) Wenn anzunehmen ist, daß bei der Größe oder Gefährlichkeit des Brandes die einheimischen Kräfte oder Bekämpfungsmittel zur Unterdrückung des Brandes nicht ausreichen, oder wenn zu erwarten ist, daß durch ein Eingreifen einer Kraftfahrspritze eine wesentliche Herabminderung des Brandschadens herbeigeführt werden kann, ist in der Regel in erster Linie die Kraftfahrspritze der Amtskörperschaft auf dem schnellsten Wege (vergl. oben § 1 Abs. 1 und 2) anzufordern.

(2) Bei besonders gefährlichen oder umfangreichen Bränden sind weitere Kraftfahrspritzen herbeizurufen, auch ist je nach Lage der Verhältnisse Brandhilfe der Nachbargemeinden anzufordern (vergl. § 4).

(3) Auch außerhalb des Oberamtsbezirks leistet die Kraftfahrspritze der Amtskörperschaft in einem Umkreis von 20 Km. Luftlinie in gleicher Weise Brandhilfe gegen Ersatz der erwachsenen Unkosten.

(4) Die Anrufung von Hilfe (s. Abs. 2) bei den in § 4 bezeichneten Gemeinden hat, sofern eine telephonische oder telegraphische Anrufung der Gemeinde nicht möglich ist, durch Feuerboten (mit Fahrrad, Kraftfahrzeug oder Pferd) zu erfolgen. Die Feuerboten sind mit Schreiben zu versehen, welche die Unterschrift des Ortsvorstehers oder Anwalts tragen, mit dem Ortsstempel versehen sein und die Ueberschrift „Brandhilfe" enthalten müssen.

(5) Die Belohnung der Feuerboten ist vom Gemeinderat festzusetzen, auch sind die Personen, welche als Feuerboten verwendet werden sollen, zum voraus zu bezeichnen.

§ 4.
Brandhilfsverbände.

Folgende Orte bilden einen Brandhilfsverband und sind zunächst verpflichtet, einander die in § 5 bezeichnete Unterstützung nach Maßgabe der §§ 7 ff. zu gewähren:

1. Neuenbürg mit Arnbach und Waldrennach;
2. Arnbach mit Neuenbürg, Gräfenhausen und Ottenhausen;
3. Beinberg mit Maisenbach;
4. Bernbach mit Herrenalb;
5. Bieselsberg mit Schwarzenberg u. Unterlengenhardt;
6. Birkenfeld mit Gräfenhausen;
7. Calmbach mit Höfen und Wildbad;
8. Conweiler mit Feldrennach und Schwann;
9. Dennach mit Schwann;
10. Dobel mit Neusatz und Rotensol;
11. Engelsbrand mit Grunbach und Salmbach;
12. Enzklösterle mit Nonnenmiß, Sprollenhaus und Enztal OA. Nagold;
13. Feldrennach mit Conweiler und Schwann;
14. Gräfenhausen mit Arnbach, Ober- und Unterniebelsbach;
15. Grunbach mit Engelsbrand und Salmbach;
16. Herrenalb mit Bernbach, Loffenau und Rotensol;
17. Höfen mit Calmbach;
18. Igelsloch mit Maisenbach u. Oberkollbach OA. Calw;
19. Kapfenhardt mit Langenbrand und Salmbach;
20. Langenbrand mit Kapfenhardt und Schömberg;
21. Loffenau mit Herrenalb;
22. Maisenbach mit Beinberg und Igelsloch;
23. Neusatz mit Dobel und Rotensol;
24. Oberlengenhardt mit Schömberg, Schwarzenberg und Unterlengenhardt;
25. Oberniebelsbach mit Gräfenhausen;
26. Ottenhausen mit Arnbach und Feldrennach;
27. Rotensol mit Dobel, Neusatz und Herrenalb;
28. Salmbach mit Engelsbrand und Grunbach;
29. Schömberg mit Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg;
30. Schwann mit Conweiler, Dennach und Feldrennach;
31. Schwarzenberg mit Bieselsberg, Oberlengenhardt und Schömberg;
32. Unterlengenhardt mit Bieselsberg und Oberlengenhardt;
33. Unterniebelsbach mit Gräfenhausen;
34. Waldrennach mit Neuenbürg;
35. a) Wildbad mit Calmbach;
    b) Nonnenmiß und Sprollenhaus mit Wildbad und Enzklösterle.

§ 5.
Brandhilfsdienst.

A. Durch Anfordern einer Motorfeuerspritze:

Wird eine Motor-Feuerspritze angefordert, hat die Weckerlinie auszurücken, falls nicht um weitergehende Brandhilfe nachgesucht ist.

B. Durch Brandhilfe von Nachbargemeinden:

(1) Jede Gemeinde hat die für den Brandhilfsdienst in anderen Gemeinden bestimmte Mannschaft nebst der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern zum voraus zu bezeichnen.

(2) Eintretendenfalls sind von jeder angerufenen brandhilfspflichtigen Gemeinde abzusenden: neben den Abteilungsführern und einem Spritzenmeister:

a) Von der Steigerabteilung bis zu einer Mitgliederzahl von 24 Mann die Hälfte, bei einer größeren Mitgliederzahl 12 Mann;
b) von der Hydrantenabteilung mindestens 6 Mann;
c) von der Spritzenabteilung so viele, als für genügende Bedienung der Spritze erforderlich sind.

(3) Die Hilfsmannschaften haben mitzunehmen:
ein Standrohr mit Zubehör,
1 Handdruckspritze,
mindestens 150 m Druckschläuche,
1 Leiter von 8—10 m Länge,
2—3 Dachleitern,
1 Feuerhaken.

(4) Die Hilfsmannschaften jeder Gemeinde haben geschlossen so schnell als möglich abzurücken.

§ 6.

Die Hilfsmannschaften samt Geräte sind, soweit tunlich und zweckmäßig, mittels Kraftwagens oder Fuhrwerks auf den Brandplatz zu befördern. Für diesen Zweck sind in denjenigen Gemeinden, welche keine eigenen Mannschaftswagen besitzen, in den Spritzenlokalen je 2 Sitzbretter, 3 starke Prügel und 6 Stränge, welche zur Anbringung von Sitzen auf einem Leiterwagen geeignet sind, bereit zu halten.

§ 7.

(1) Die gemäß § 5 für den auswärtigen Dienst bestimmten Hilfsmannschaften und Löschgeräte dürfen in der Regel nur nach Anordnung des Ortsvorstehers, des Anwalts oder deren Stellvertreter auf den Brandplatz abgehen. In dringenden Fällen hat der mit der Leitung der Mannschaft beauftragte Führer die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) In der Regel ist die Berufung durch Fernsprecher oder Radfahrer abzuwarten. Nur in den äußersten Notfällen kann der Ortsvorsteher, Anwalt oder Abteilungsführer die Hilfsmannschaft auch ohne besondere Berufung abordnen.

(3) In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, bei der betreffenden Gemeinde vor Absendung der Hilfsmannschaften anzufragen.

(4) Der absendende Ortsvorsteher, Anwalt oder Abteilungsführer ist dafür verantwortlich, daß die Mannschaften in der vorgeschriebenen Zahl (vergl. § 5) auf den Brandplan abgehen und daß sie mit den erforderlichen Geräten und Ausrüstungsstücken, namentlich mit den entsprechenden Armbändern oder Bundstreifen an den Helmen versehen sind.

§ 8.

(1) Nach der Ankunft auf dem Brandplatz haben sich die Hilfsmannschaften durch ihre Führer bei dem leitenden Beamten zu melden und zu seiner Verfügung zu stellen; den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten. Im übrigen kommt die Leitung den Führern der Hilfsmannschaften zu.

(2) Der leitende Beamte hat für die Ablösung der Mannschaft zu sorgen und den Zeitpunkt des Abrückens zu bestimmen.

(3) Die endgiltige Entlassung der auswärtigen Hilfsmannschaften darf in der Regel erst erfolgen, wenn das Feuer soweit gelöscht ist, daß die Feuerwehr des Brandorts jede Gefahr allein beseitigen kann.

(4) Ist das Feuer vor Ankunft einer auswärtigen Hilfsmannschaft gelöscht oder sonst deren Dienstleistung entbehrlich geworden, so ist sie von dem Ortsvorsteher des Brandorts fernmündlich oder durch besondere Boten (Radfahrer) zu benachrichtigen. Sie hat in diesem Falle ohne Verzug wieder nach Hause zurückzukehren.

§ 9.
Brandhilfskosten.

(1) Die Kosten für die Entsendung der Kraftfahrspritze nach den Gemeinden des Oberamtsbezirks Neuenbürg trägt die Amtskörperschaft. Für Brandhilfeleistung der Kraftfahrspritze in Gemeinden anderer Bezirke sind der Amtskörperschaft Neuenbürg die Kosten nach dem Einheitstarif zu ersetzen, der von der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens für den Landbranddienst der Kraftfahrspritzen aufgestellt ist.

(2) Bei der Leistung nachbarlicher Brandhilfe werden die Kosten den hilfeleistenden Gemeinden durch die Amtskörperschaft nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 4 der LFLO. ersetzt.

(3) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 wird von der Amtsversammlung in einem Tarif festgesetzt. In diesem Tarif können auch etwaige nähere Bestimmungen über die Art der Kostenanmeldung und der vorzulegenden Unterlagen getroffen werden. Der Bezirksrat hat den Tarif alle 2 Jahre nachzuprüfen und nötigenfalls Abänderungsanträge zu stellen.

II. Waldbrände.

§ 10.
Feuerberichte und Leitung der Löschmaßnahmen.

(1) Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher die Anzeige von einem Waldbrand erhält, hat unverzüglich das nächstgelegene Forstamt bezw. die nächstgelegene staatliche Oberförsterstelle und die in der Nähe wohnenden Forstschutzbeamten und wenn die in Brand geratene Waldfläche auf fremder Markung gelegen ist, auch den Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde in Kenntnis zu setzen. Er hat sodann auf den Brandplatz zu eilen und dort je nach der Bedeutung des Brandes, womöglich im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen vorläufigen Anordnungen zur Bewältigung des Brandes zu treffen und erforderlichenfalls die Hilfeleistung der in § 11 angeführten Nachbargemeinden anzurufen (Art. 7 Abs. 1 der WFLO.).

(2) Ein von einem Waldbrand benachrichtigter Anwalt hat unverzüglich den Ortsvorsteher der dem Brandplatz nächstgelegenen Gemeinde in Kenntnis zu setzen (Art. 7 Abs. 3 der WFLO.)

(3) Bei großen Waldbränden, die sich auszubreiten drohen und bei denen weder der zur Leitung der Löscharbeiten zuständige Staatsforstbeamte noch bei Bränden in Körperschaftswaldungen der Körperschaftsforstbeamte anwesend ist, welche zur Leitung der Brandhilfe im Sinn des Art. 9 Abs. 3 der Waldfeuerlöschordnung ermächtigt wäre, ist der Oberamtmann, in dessen Bezirk die in Brand geratene Waldfläche ganz oder zum größten Teil liegt, zu benachrichtigen.

(4) Auch von Waldbränden, welche sofort unterdrückt wurden und einen Schaden nicht verursacht haben, hat der Ortsvorsteher der Markungsgemeinde oder dessen Stellvertreter dem zuständigen Forstamt alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 11.
Brandhilfe.

(1) Erscheint auswärtige Hilfe geboten, so ist solche zunächst bei den im ordentlichen Hilfsverband mit der Gemeinde stehenden Gemeinden nachzusuchen. Die Brandhilfsverbände sind dieselben wie bei Gebäudebränden (vergl. oben § 4) mit folgenden Ergänzungen:

		zu den Brandhilfsverbänden
1. Neuenbürg	tritt	Dennach;
2. Arnbach	„	Dennach;
4. Bernbach	„	Loffenau und Neusatz;
7. Calmbach	„	Dennach, Dobel, Igelsloch, Langenbrand, Schömberg, sowie Oberreichenbach und Würzbach OA. Calw;
9. Dennach	„	Höfen und Neuenbürg;
10. Dobel	„	Schielberg bad. Bezirksamts Ettlingen;
11. Engelsbrand	„	Waldrennach und Büchenbronn bad. Bezirksamts Pforzheim;
13. Feldrennach	„	Dennach;
15. Grunbach	„	Unterreichenbach OA. Calw und Büchenbronn bad. Bezirksamts Pforzheim;
16. Herrenalb	„	Reichental bad. Bezirksamts Rastatt;
17. Höfen	„	Dennach, Langenbrand, Schömberg und Waldrennach;
18. Igelsloch	„	Calmbach;
19. Kapfenhardt	„	Schömberg, Schwarzenberg, Unterreichenbach OA. Calw;
20. Langenbrand	„	Höfen und Schwarzenberg;
21. Loffenau	„	Bernbach sowie Lautenbach und Reichental bad. Bezirksamts Rastatt;
22. Maisenbach	„	Schömberg;
23. Neusatz	„	Schielberg bad. Bezirksamts Ettlingen;
27. Rotensol	„	Schielberg bad. Bezirksamts Ettlingen;
28. Salmbach	„	Waldrennach;
29. Schömberg	„	Calmbach und Höfen;
34. Waldrennach	„	Engelsbrand, Höfen und Salmbach;
35. Wildbad	„	Enzklösterle und Enztal OA. Nagold.

(Anmerkung: Die Hilfeleistung der unter den Hilfsverbänden aufgeführten bad. Gemeinden beruht nur auf — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit erfolgter — freundnachbarlicher Zusage, nicht auf öffentlich-rechtlicher, erzwingbarer Pflicht.)

Im Falle großer Entfernung der im Hilfsverband stehenden Gemeinden von der Brandstätte, sowie bei besonders großer Ausbreitung oder Gefährlichkeit eines Brandes können von dem die Löscharbeiten leitenden Beamten auch solche Gemeinden, welche mit der Gemeinde, zu deren Bezirk die in Brand geratene Waldfläche gehört, nicht im ordentlichen Hilfsverband stehen, zur Hilfeleistung

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mit Mannschaft und Werkzeug aufgeboten werden (Art. 8 Abs. 1 WFLO.).

(2) Die Anordnung des Abgangs der Mannschaft und Werkzeuge nach der Brandstätte kommt dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu, sofern nicht augenscheinliche Dringlichkeit der Hilfeleistung das Abwarten einer Verfügung desselben ausschließt; in diesem Falle hat der mit der Leitung der Mannschaft beauftragte Führer die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 8 Abs. 2 der WFLO.).

(3) Sind bei größeren Waldbränden geeignete Wasserentnahmestellen an Bächen und Flüssen in Entfernung bis zu etwa 1000 m vorhanden, so ist geeignetenfalls die Kraftfahrspritze der Amtskörperschaft zu Hilfe zu rufen. Hiebei ist dafür zu sorgen, daß durch Boten oder in sonst zuverlässiger Weise der Weg zur Wasserentnahmestelle angegeben wird.

§ 12.

(1) Holzhauer und sonstige Waldarbeiter haben, wenn sie im Wald verdächtigen Rauch oder einen Brand wahrnehmen, sogleich mit geeigneten Werkzeugen dahin zu eilen, auch bei der geringsten Gefahr unverzüglich Botschaft in den nächsten Ort und an den nächsten Forstbeamten zu senden, bis zur Ankunft weiterer Hilfe aber alles aufzubieten, um dem Feuer Einhalt zu tun und es zu löschen; gelingt Letzteres, so ist den zu Hilfe Gerufenen alsbald Nachricht zu geben.

(2) Das zur Zeit des Ausbruchs des Waldbrands in den Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Umkreis von 5 km (einer Wegstunde) beschäftigte Arbeiterpersonal (Holzhauer usw.), mag es der Feuerwehr angehören oder nicht, ist auf Anrufen des leitenden Gemeinde- bezw. Forstbeamten zur sofortigen Hilfeleistung bei den Löschmaßregeln mit ihren Werkzeugen, wie Aexten, Sägen, Schaufeln, Rechen, Hauen, Löschbesen und Feuereimern verpflichtet.

§ 13.

(1) Zum Zwecke der Hilfeleistung in Nachbargemeinden rückt die Feuerwehr in derselben Kopfstärke aus wie bei auswärtigen Gebäudebränden (vergl. § 5 der Bezirksfeuerlöschordnung).

(2) Wenn von dem die Löscharbeiten leitenden Beamten nicht anders bestimmt wird, hat die Löschmannschaft bei Waldbränden zu ⅔ mit Haue und Axt, zu ⅓ mit Säge, Schaufel und Rechen auszurücken; außerdem sind einige Feuereimer, sowie ein Ring gutgeglühten Eisendrahts zum Binden der in der Regel im Wald zu fertigenden Löschbesen mitzubringen.

(3) Die Feuerspritze ist nur dann mitzuführen, wenn Flüsse, Bäche, Teiche oder Wassergräben in der Nähe des Brandplatzes sich befinden bezw. wenn der leitende Forstbeamte es verlangt.

(4) Ueber die weitere Ordnung des Löschdienstes, die Form der Alarmierung und die Art der Beschaffung der zu den Löscharbeiten bei Waldbränden erforderlichen Werkzeuge haben die Lokalfeuerlöschordnungen die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 14.

Brandhilfskosten.

(1) Für die Kosten des Transports der Mannschaft und der Werkzeuge auf die Brandstätte und zurück, sowie des etwaigen Aufenthalts der Pferde auf dem Brandplatz wird dieselbe Vergütung gewährt wie bei Gebäudebränden (vergl. oben § 9) und zwar nicht nur an die hilfeleistende Nachbargemeinde, sondern auch an diejenige Gemeinde, zu deren Markung die in Brand geratene Waldfläche gehört (Art. 13 WFLO.).

(2) Den bei einem Waldbrand in Tätigkeit getretenen Hilfsmannschaften (einschließlich der Waldarbeiter), sowie der Bewachungsmannschaft wird dieselbe Vergütung gewährt wie den Hilfsmannschaften bei Gebäudebränden (oben § 9) und zwar nicht nur den Hilfsmannschaften der Nachbargemeinden, sondern auch den Hilfsmannschaften derjenigen Gemeinden, zu deren Markung die in Brand geratene Waldfläche gehört.

(3) Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Kosten werden zu zwei Dritteilen von der Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand geratene Waldfläche gehört, zu einem Dritteil vom Staat ersetzt (Art. 13 WFLO.).

§ 15.

Sonstiges.

Im übrigen wird auf die Anweisung der Forstdirektion vom 16. März 1901, betr. die Verhütung und die Löschung von Waldbränden, abgedruckt im Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1901, Seite 123ff., hingewiesen. Der Kommandant der Feuerwehr hat seine Mannschaft mit diesen Vorschriften alljährlich in den Wintermonaten eingehend vertraut zu machen.

III. Aufsichtsführung.

§ 16.

Tätigkeit des Bezirksfeuerlöschinspektors.

(1) Der von der Amtsversammlung gewählte Bezirksfeuerlöschinspektor hat in jeder Gemeinde alle 2—3 Jahre:

1. die Feuerlöschgeräte und Einrichtungen eingehend zu untersuchen;
2. sich darüber zu vergewissern, daß die Uebungen der Feuerwehr in sachgemäßer Weise und in genügender Anzahl vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hat er die Rapportbücher des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungsführer zu prüfen und einer Uebung der gesamten Feuerwehr anzuwohnen;
3. sich davon zu überzeugen, daß die zur Bewältigung von Waldbränden erforderlichen Werkzeuge (Art. 1 der WFLO. vom 4. Juli 1900, Reg.Bl. S. 535) in hinreichender Zahl und brauchbarem Zustand vorhanden sind, sowie, daß die Mitglieder der Feuerwehr über das Verhalten bei Waldbränden genügend unterrichtet sind (§ 19 der Vollz.Verf. z. WFLO. vom 23. Januar 1901, Reg.Bl. S. 12).

(2) In welchen Zwischenräumen die Prüfungen in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen sind, wird gemäß § 39 Vollz.Verf. zur LFLO. vom Oberamt bestimmt. Ueber die Besichtigungen, bei welchen der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter anwesend sein soll, hat der Bezirksfeuerlöschinspektor am Schlusse derselben eine Niederschrift aufzunehmen und diese dem Oberamt mit etwaigen Anträgen auf Abstellung von Mängeln, für jede Gemeinde auf besonderem Bogen vorzulegen. Ist sofortige Abhilfe notwendig, so hat er alsbald nach gemachter Wahrnehmung und entsprechender Verständigung des Ortsvorstehers besondere Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Außerdem hat er dem Oberamt eine übersichtliche Darstellung des jeweiligen Standes der Feuerlöscheinrichtungen der im abgelaufenen Jahr besuchten Gemeinden des Bezirks auf 1. April jeden Jahres in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(3) Gemeinschaftliche Uebungen der im Hilfsverband stehenden Gemeinden werden vom Oberamt im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerlöschinspektor nach Bedarf angeordnet.

(4) In dem Jahre, in welchem der Landesfeuerlöschinspektor die Feuerlöscheinrichtungen einer Gemeinde besichtigt, fällt die Besichtigung des Bezirksfeuerlöschinspektors in dieser Gemeinde aus.

§ 17.

Bezirksfeuerwehrverband.

(1) Zur Behandlung gemeinschaftlicher Aufgaben der Feuerwehren besteht im Bezirk Neuenbürg ein Bezirksfeuerwehrverband. Dieser wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 4 Mitglieder, welche mit dem Bezirksfeuerlöschinspektor den Bezirksfeuerwehrausschuß bilden. Die Wahl dieses Ausschusses bedarf der Bestätigung des Oberamts.

(2) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat die Interessen der Feuerwehren des Bezirks zu vertreten, die ihm nach dem Gesetz zufallenden Aufgaben zu erfüllen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bezirksfeuerwehrverbandes auszuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung des Verbands soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden; das Oberamt und der Bezirksfeuerlöschinspektor sind hiezu einzuladen.

(4) Der Bezirksfeuerwehrverband erhält zur Deckung seiner Kosten von der Amtskörperschaft einen fortlaufenden jährlichen Beitrag.

(5) Das Oberamt hat die Befugnis, in besonders wichtigen Fällen die Versammlung oder den Ausschuß des Verbands einzuberufen. In solchen Fällen erhalten die Einberufenen aus der Amtskörperschaftskasse neben dem Ersatz der Fahrkarte 4. Klasse und dem jeweils für Landesbeamte geltenden Weggeld eine Entschädigung in Höhe des auf Grund von § 9 aufgestellten Tarifs für die Weckerlinienmannschaften von Motorspritzen.

§ 18.

Sonstiges.

(1) Die Lokalfeuerlöschordnungen sind in Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen zu bringen.

(2) Im übrigen wird auf die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 235) mit den Abänderungen vom 25. Oktober 1897 (Reg.Bl. S. 221), vom 23. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 309), vom 9. August 1918 (Reg.Bl. S. 168), vom 23. Oktober 1918 (Reg.Bl. S. 241), vom 20. März 1920 (Reg.Bl. S. 61) und vom 31. März 1923 (Reg.Bl. S. 154), sowie die Vollzugsverfügung hiezu vom 31. März 1894 (Reg.Bl. S. 51) mit den Aenderungen vom 24. Januar 1898 (Reg.Bl. S. 20), 16. November 1898 (Reg.Bl. S. 285), 22. September 1905 (Reg.Bl. S. 224), 14. Juni 1906 (Reg.Bl. S. 158), 10. März 1910 (Reg.Bl. S. 198), 31. Oktober 1910 (Reg.Bl. S. 516), 13. Juni 1918 (Amtsbl. S. 132), 15. Januar 1921 (Reg.Bl. S. 40), 12. Dezember 1921 (Reg.Bl. S. 551), 23. Juni 1921 (Reg.Bl. S. 320) und 6. April 1923 (Reg.Bl. S. 155); wie auch auf die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 535) und die Vollz.Verf. hiezu vom 23. Januar 1901 (Reg.Bl. S. 121) hingewiesen.

Neuenbürg, den 24. Juni 1926. **Oberamt.**
Lempp.

Nachtrag zu §§ 9 und 16 der Bezirksfeuerlöschordnung:

Auf Grund der Beschlüsse des Bezirksrats vom 27. Mai 1926 und der Amtsversammlung vom 25. Juni 1926 wird für die Leistungen der Amtskörperschaft bei Brandfällen und gemeinschaftlichen Uebungen der Feuerwehren des Bezirks folgender

Tarif

aufgestellt:

I. Gebäudebrände in Gemeinden außerhalb des Standorts oder auf der eigenen Markung, wenn die Entfernung vom Standort der Feuerwehr 3 km oder mehr beträgt:
1. Weckerlinienmannschaften von Motorspritzen pro Mann und Stunde . . . . . 75 Pfg.
2. Sonstige Mannschaften der Feuerwehr pro Mann und Stunde . . . . . 65 Pfg.
3. Kosten des Transports von Geräte und Mannschaft:
   a. für Fuhrlöhne bei Pferdebespannung
      aa. bei einer Abwesenheit von weniger als 6 Stunden für das Pferd . 6 R.M.
      bb. bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden für das Pferd . . . 12 R.M.
   b. bei Transport mittelst Lastkraftwagen pro km . . . . . 1 R.M.
4. Kosten einer etwaigen Beschädigung von Geräte, Zugtieren oder Materialien im Einzelfall auf Nachweis, unter Umständen durch Sachverständigenschätzung.

II. Waldbrände, auch innerhalb der eigenen Markung:
1. Weckerlinienmannschaft der Motorspritzen wie oben I Ziff. 1.
2. Sonstige Mannschaften der Feuerwehr einschl. der Waldarbeiter und Bewachungsmannschaften — wie oben I Ziff. 2 —.
3. Kosten des Transports von Geräte und Mannschaft, sowie einer etwaigen Beschädigung von Geräte usw. — wie oben I Ziff. 3 und 4 —.
4. Entschädigung für beschädigte Kleidungsstücke, wenn dieselben nachweisbar zur Erstickung des Feuers verwendet wurden, im Einzelfall auf Nachweis.

III. Gemeinschaftliche Uebungen der Feuerwehren im Sinn von § 16 Abs. 3 BFLO.:
1. Entschädigungen der auswärtigen im Hilfsverband stehenden Feuerwehren — die Sätze wie bei Abschn. I —.
2. Entschädigung der Feuerwehrmannschaft am Uebungsort ⅔ dieser Sätze.

IV. Besondere Bestimmungen:
1. Bei der Berechnung der Zeitversäumnisse wird die letzte angefangene Stunde für voll gerechnet.
2. Auch diejenigen Hilfsmannschaften erhalten eine entsprechende Vergütung, welche zur Hilfe gerufen, aber wegen beseitigter Gefahr nicht mehr tätig geworden sind, sofern die Zeitversäumnis mindestens eine Stunde beträgt und die eigene Markungsgrenze überschritten worden ist.
3. Die Vergütungen werden auch gewährt, wenn die Brandhilfe in benachbarten badischen Gemeinden geleistet wird.
4. Die Vergütungen erhalten nur diejenigen Mannschaften, welche nach der Bezirksfeuerlöschordnung für auswärtige Brandhilfe vorgesehen sind.
5. Die Vergütung für Mannschaften wird nur ausbezahlt auf Grund eines Verzeichnisses, in dem von dem Feuerwehrkommandanten bezw. dem Führer der Weckerlinie und dem Ortsvorsteher die Zahl der ausgerückt gewesenen Mannschaft, die Zeit des Abgangs und der Rückkehr beurkundet ist. Die Kostenliquidation soll spätestens 10 Tage nach dem Brand vorgelegt werden.
6. Die Abfahrtszeit vom Brandort ist den zu Hilfe gerufenen Führern vom leitenden Beamten oder dem Ortsvorsteher zu bescheinigen.
7. Bei Benützung von Fuhrwerken wird für jeden angefangenen Kilometer Rückfahrt vom Brandort eine Zeitversäumnis von 12 Minuten festgesetzt.
8. Für Wasserfuhren wird eine Vergütung nicht gewährt.
9. Bei Waldbränden sind die Kostenverzeichnisse und Unterlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Neuenbürg, den 16. Nov. 1926. **Oberamt.**
Lempp.

Vorstehende Bezirksfeuerlöschordnung samt Nachtrag, welche am 27. Mai/9. 9. 1926 die Zustimmung des Bezirksrats erhalten hat und durch Erlaß der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 4. November 1926 Nr. 10837 für vollziehbar erklärt worden ist, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Neuenbürg, den 3. Jan. 1927. **Oberamt.**
Lempp.

Anhang zur Bezirksfeuerlöschordnung.

I. Bezirkspolizeiliche Vorschriften

zur Verkehrsregelung beim Herannahen einer Feuerwehrmotorspritze.

Das Oberamt hat mit Zustimmung des Bezirksrats unterm 22. April 1926 folgende mit Erlaß der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 5. Mai 1926 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

„Sämtliche Fahrzeuglenker sind beim Herannahen einer Motorspritze oder eines Mannschaftswagens der Feuerwehr verpflichtet, auf das übliche Glocken-, Huppen- oder sonstige Signal sofort mit ihren Fahrzeugen genügend weit nach rechts auszuweichen und sodann anzuhalten, bis die Spritze vorbeigefahren ist. Im Winter ist bei Schneebahn so weit auszuweichen, daß die Spritze die feste Fahrbahn nicht verlassen muß. Gespannführer haben außerdem sofort abzusteigen und ihre Bespanntiere während der Vorbeifahrt am Zaumzeug kurz zu fassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Z. 10 des RStrGB. mit Geld bis zu 150 R.M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft".

Die Vorschrift, die sich auf sämtliche im Oberamtsbezirk stationierte Feuerwehrmotorspritzen bezieht, tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Zuständig zur Strafverfügung sind die Ortsvorsteher.

Neuenbürg, den 7. Mai 1926. **Oberamt.**
Lempp.

II. Kraftfahrspritze und Unfallmeldedienst.

Die Amtsversammlung Neuenbürg hat am 7. September 1925 (§ 3) beschlossen:

„Auf Kosten der Amtskörperschaft eine automobile Kraftfahrspritze für den Bezirk Neuenbürg, mit dem Standort Neuenbürg anzuschaffen mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde Neuenbürg:

1. bis 31. März 1926 im Rathaus ein Lokal zur Unterbringung der Spritze — im Winter geheizt — zur Verfügung stellt,
2. eine Weckerlinie mit automat. Alarmvorrichtung der Löschzugsleute errichtet,
3. die Bedienung des Unfallmeldedienstes im Rathaus übernimmt, wobei die Verlegungskosten von der Amtskörperschaft bestritten werden und auch die Unterhaltung Aufgabe der Amtskörperschaft bleibt,
4. die Bedienung der automobilen Kraftfahrspritze übernimmt, wogegen die Unterhaltung (d. h. Instandhaltung der Spritze mit Zubehör und Schläuchen) in vollem Umfang die Amtskörperschaft zu tragen hat,
5. zu den Kosten der Anschaffung der automobilen Kraftfahrspritze einen einmaligen Beitrag von 5000 ℳ leistet, zahlbar bis 31. März 1926."

Der Gemeinderat Neuenbürg hat mit seinen Beschlüssen vom 27. Januar 1925 und 15. September 1925 die von der Amtsversammlung gestellten Bedingungen und Verpflichtungen übernommen bezw. anerkannt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw